



**Gramastetten**

— Marktgemeinde seit 1518 —

Bearbeiterin: Mag.<sup>a</sup> Bargfrieder

## VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Gramastetten vom 03. Oktober 2019, mit der eine

# KANALORDNUNG

für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 (Oö. AEG 2001), LGBl. Nr. 27/2001 idgF, wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlagen) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Gramastetten Anwendung.

### § 2

#### Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer) und diesen gleichzuhaltende Abwässer je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.

Betriebliche Abwässer dürfen gemäß der Indirekteinleiterverordnung-IEV, BGBl. II Nr. 222/1998 idgF, erst nach Zustimmung durch das Kanalisationsunternehmen eingeleitet werden. In Einzelfällen kann eine Einleitung auch untersagt werden.

- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
  - die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
  - die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (zB zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle und Abfälle aus der Haustierhaltung (zB Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (zB Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette (außer in unvermeidbarem Ausmaß) in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde unter der Notfallnummer: 0664 32 28 857 hievon sofort zu verständigen.



- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Bei Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften in die öffentliche Kanalisation sind folgende Ausführungen zu berücksichtigen:

Bei einem Mischsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und befestigten Flächen (wie Garageneinfahrten u. dgl.) sind, soweit örtlich möglich, dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei einem Trennsystem:

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Dach- bzw. Niederschlagswasser ist, soweit wie möglich, dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwässer von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

- (6) In allen Siedlungsbereichen müssen die an den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossenen Objekte für die abgeleiteten Niederschlagswässer Rückhaltmaßnahmen in Form von dezentralen Retentionsanlagen (zB Regenspeicherbecken in der Größe von mindestens 4 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> angeschlossener versiegelter Fläche o.Ä) vorsehen.  
Die retentierten Niederschlagswässer dürfen nur gedrosselt und in einer maximalen Menge von 5,0 l/s in den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden. Die Retentionsanlagen dürfen zudem keine Notüberläufe in das öffentliche Kanalnetz aufweisen.

### § 3

#### Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude"; ÖNORM B 2503 - "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung"; ÖNORM EN 752 - "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden"; ÖNORM EN 1610 - "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Anschlusschacht zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung mit durchgehendem Abflussgerinne zu erfolgen.
- (3) Eigentümer/innen von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (zB durch die Errichtung von Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauenebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so haben dies die Eigentümer/innen des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.

- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (§ 20 Abs. 3 Oö. AEG).
- (8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer (gemäß § 2 Abs. 6) dessen Fertigstellung der Baubehörde schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung u.a.) bestätigt wird.

### **§ 3a**

#### **Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems**

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so haben die Eigentümer/innen des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von drei Monaten durchzuführen.

### **§ 4**

#### **Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen**

Die Eigentümer/innen einer Hauskanalanlage haben für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

### **§ 5**

#### **Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material aufzufüllen.

Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (zB als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

### **§ 6**

#### **Unterbrechung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgungspflicht der Marktgemeinde Gramastetten ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer der Kanalbenützer/innen nach vorhergehender schriftlicher Androhung - bei Gefahr in Verzug auch sofort - unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn die Kanalbenützer/innen gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstoßen.

### § 7 Überwachung

Den Organen der Gemeinde und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

### § 8 Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. AEG 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

### § 9 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Kanalordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 08. Mai 1970 außer Kraft.



Der Bürgermeister  
Mag. Andreas Fazeni

*Andreas Fazeni*

angeschlagen am: 07. Oktober 2019  
abgenommen am: 22. Oktober 2019

*Ba.*

Amt der Oö. Landesregierung 218-4504631/14  
AUWR-  
Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Linz, am 31.10.19 Für die Oö. Landesregierung im Auftrage



*Heberger*